



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755

Fax: 0251/411-81755

E-Mail: geschaeftsstelle@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 21/2011

24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Umnutzung eines Bereiches für öffentliche Zwecke (Militärisches Munitionsdepot) zu einem „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck;

- Bekanntmachung im GV.NRW -

Berichterstatter: Regionalplaner Gregor Lange

Bearbeiter: Regierungsbaudirektorin Jutta Lohrengel-Goeke

Tel.: 0251-411-1753

Regierungsbeschäftigte Annette Wilken

Tel.: 0251-411-1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP der Sitzung der Verkehrskommission am

TOP der Sitzung der Strukturkommission am

TOP 18 der Sitzung der Regionalrates am 11.04.2011

Beschlussvorschlag

./.

für die Verkehrskommission:

Zustimmung

Kenntnisnahme

für die Strukturkommission:

Zustimmung

Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung

Kenntnisnahme

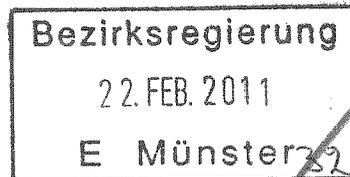


Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Regionalrat des
Regierungsbezirks Münster

über die

Bezirksregierung Münster
- Regionalplanungsbehörde -

48128 Münster



21. Februar 2010
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
III B 2 - 30.17.03.27
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 837-2549
Telefax 0211 837-4206

hadia.koehler@stk.nrw.de

24. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland – Umnutzung eines Bereiches für öffentliche Zwecke (Militärisches Munitionsdepot) zu einem „Bioenergiepark“ auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Bekanntmachung gemäß § 14 Satz 1 LPIG NRW

Bericht der Bezirksregierung Münster vom 13. Dezember 2010;
Az.: 32.01.02.01 MSL-21

Mit Bericht vom 13. Dezember 2010 hat die Bezirksregierung Münster die vom Regionalrat am 13. Dezember 2010 aufgestellte oben genannte Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Gemeinde Saerbeck angezeigt.

Bezüglich o. g. Änderung des Regionalplanes wurden im Rahmen einer Rechtsprüfung gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien keine Einwendungen erhoben.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Bus 725 Haltestelle Stadttor

Ich weise Sie jedoch darauf hin, dass gemäß § 11 Abs. 2 und 3 ROG dem Niederlegungsexemplar der Regionalplanänderung eine „zusammenfassende Erklärung“ beizufügen ist.

Seite 2 von 2

Die Bekanntmachung der genannten Änderung des Regionalplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich veranlasst.

Ich bitte um Übersendung eines Exemplars zur Niederlegung gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz unmittelbar nach Bekanntmachung.

Im Auftrag


Dagmar Everding

24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, im Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Normstruktur :

Normkopf

Norm

Normfuß

**24. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland,
im Gebiet der Gemeinde Saerbeck**

Vom 17. Februar 2011

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2010 die 24. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, im Gebiet der Gemeinde Saerbeck beschlossen.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster am 16. Dezember 2010 – Aktenzeichen: 32.01.02.01 MSL-21 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005(**GV. NRW. S.430**), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010(**GV. NRW. S.212**), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Saerbeck zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 17. Februar 2011

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Christoph E p p i n g

GV. NRW. 2011 S. 171